

REGLEMENT

**ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN UND DEN FRIEDHOF DER
GEMEINDE**

WALTENSCHWIL

Die Gemeinde Waltenschwil,

gestützt auf

Art. 53 Abs. 2 der Bundesverfassung, § 1 der Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1946 zum Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen des Kantons Aargau vom 28. November 1919 und die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 1946

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit

Das Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde Waltenschwil. Es steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 2 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist unverzüglich dem Zivilstandsamt Waltenschwil zu melden.

Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: Das Familienoberhaupt, der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächtsverwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntem Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

§ 3 Anordnung und Zeit der Bestattung

Das Zivilstandsamt setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt das Datum der Bestattung fest. Diese kann, ausgenommen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, in der Regel täglich, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes, stattfinden. Das Zivilstandsamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

Unter Vorbehalt besonderer Vorschriften ist die Leiche in der Regel am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. nach deren Auffindung zu bestatten. Ist eine amtliche

Untersuchung im Gange, so ist eine Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich. Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und es im Besitze der Todesbescheinigung des Arztes ist.

§ 4 Aufbahrung der Leiche, Bestattung

Für die Aufbahrung der Leiche zwischen Todestag und Bestattung steht der Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude zur Verfügung.

Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Der Schlüssel kann auf der Gemeindeganzlei abgeholt werden und ist sofort nach erfolgter Bestattung wieder zurückzubringen. Der Gemeinderat Waltenschwil ordnet, zusammen mit dem zuständigen Pfarramt, den Bestattungsmodus.

§ 5 Ort der Bestattung

Alle Verstorbene, welche in Waltenschwil den letzten Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof Waltenschwil beigesetzt. Die Röm.-Kath. Kirchgemeinde stellt die Pfarrkirche für alle Abdankungen unentgeltlich zur Verfügung. Auf Begehren der zuständigen Angehörigen kann die Bestattung in einer anderen Gemeinde erfolgen, wenn eine entsprechende Bewilligung vorliegt. Sie verpflichtet die Gemeinde nicht zu einer Ersatzleistung.

Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in unserer Gemeinde hatten, können mit Bewilligung des Gemeinderates auf dem Friedhof Waltenschwil beigesetzt werden. Die Kosten für die Bestattung und alle weiteren Leistungen der Gemeinde werden in diesem Falle den Angehörigen in Rechnung gestellt.

War die auswärts wohnende verstorbene Person vor nicht länger als 10 Jahren in unserer Gemeinde wohnhaft, und handelt es sich dabei um einen infolge Alter, Invalidität oder Krankheit begründeten Fremdaufenthalt, so kann, wenn Angehörige in unserer Gemeinde niedergelassen sind und es wünschen, die Bestattung unentgeltlich in Waltenschwil erfolgen.

§ 6 Kremation

Der Zeitpunkt der Kremation wird dirket durch das zuständige Zivilstandsamt, im Einvernehmen mit den Angehörigen, mit dem entsprechenden Krematorium vereinbart.

Die Urne wird von den Angehörigen im Krematorium abgeholt. Die Urne kann im Friedhofgebäude aufbewahrt werden. Der Schlüssel kann auf der Gemeindkanzlei Waltenschwil abgeholt werden und ist nach erfolgter Bestattung wieder zurückzubringen. Der Zeitpunkt und die Form der Beisetzung ist mit dem Zivilstandsamt und dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren.

II. Vorschriften über das Friedhofwesen

§ 7 Friedhofaufsicht

Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung des Friedhofreglementes und sorgt für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofes. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.

§ 8 Gräberverzeichnis

Das Zivilstandsamt führt das Gräberverzeichnis. Es enthält die Namen der Bestatteten, die Grabnummern, das Datum der Beisetzung sowie allfällige weitere Angaben.

§ 9 Zutritt zum Friedhof

Der Friedhof steht grundsätzlich jedermann offen. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anlagen sind zu schonen.

Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Motor- und Zugfahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
- das Mitführen von Hunden
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter

§ 10 Bestattungsmöglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattung und Urnen von Kindern in der Regel bis zum 6. Lebensjahr (Kindergräber)
- b) Reihengräber für Erdbestattung von Verstorbenen in der Regel ab 7. Lebensjahr (Erwachsenengräber)
- c) Reihengräber für Urnen von Verstorbenen in der Regel ab 7. Lebensjahr (Urnengräber)
- d) Gemeinschaftsgrab (siehe Merkblatt im Anhang I)

Die Bestattung erfolgt gemäss Belegungsplan in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge.

§ 11 Zusätzliche Urnenbeisetzung

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von einer bis zwei Aschenurnen auch im Reihengrab des verstorbenen Ehegatten, der Eltern, der Kinder oder der Geschwister erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes (25 Jahre) dürfen in diese keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 12 Benützungsdauer der Gräber

Die Ruhefrist beträgt für alle Erdbestattungs- und Urnengräber mindestens 25 Jahre.

§ 13 Aufhebung der Grabfelder

Muss ein Gräberfeld infolge Ablauf der Ruhezeit abgeräumt werden, so sind die Angehörigen schriftlich aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen.

Muss die Gemeinde nach Ablauf der Räumungsfrist Gräber abräumen, so gehen Grabmäler und Pflanzen in den Besitz der Gemeinde über, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen des Verstorbenen entsteht. Das gleiche gilt auch, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden könnten.

Bei der Aufhebung von Urnengräbern wird die Asche an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

§ 14 Exhumation

Die Gräber dürfen frühestens nach Ablauf von 25 Jahren geöffnet oder wiederbelegt werden.

Ausnahmen sind nur gestattet:

- a) Auf Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss den geltenden strafprozessualen Vorschriften.
- b) In anderen Fällen auf Anordnung des Bezirksamtes nach Einholung eines Berichtes des Bezirksarztes, des Gemeinderates und nötigenfalls der Angehörigen.

Die Exhumation ist möglichst unauffällig und im Beisein des Bezirksarztes sowie der Kantons- oder Gemeindepolizei vorzunehmen.

III. Bestimmungen über die Grabstätten und Grabmäler

§ 15 Ausmasse der Grabstätten

Grabbezeichnung	Länge inkl. Weg m	Breite m	Tiefe m
Reihengräber für Verstorbene (Erdbestattung) gemäss § 10 b	2.30	1.00	1.80
Urnengräber (Erwachsene und Kinder) gemäss § 10 c	1.60	0.80	0.80
Reihengräber für Kinde (Erdbestattung und Urnen) gemäss § 10 a	1.60	0.80	1.50 (0.80)

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

§ 16 Zeitpunkt der Aufstellung eines Grabmals

Grabmäler auf Erdbestattungs- und Urnengräber dürfen frühestens 3 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden. 1 Tag vor Sonn- sowie örtlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr aufgestellt werden.

§ 17 Bewilligungspflicht für Grabmäler

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

Vor Beginn der Ausführung ist der Gemeindekanzlei ein Gesuch im Doppel einzureichen. Es muss die genaue Angabe über die zu verwendenden Materialien und die Art der Bearbeitung enthalten sowie eine Zeichnung des Grabdenkmals im Massstab 1 : 10 mit Grundriss, Vorder-, Seitenansicht und Schriftbild. Die Hauptabmessungen sind mit Zahlen anzugeben. Die Gräber können vom Gemeinderat numeriert werden.

Der Gemeinderat kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 18 Form und Gestaltung

Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.

Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneis und Serpentine, behauen oder matt geschliffen. Polierte und feingeschliffene Grabsteine sind nicht gestattet.

Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

Felsformen sind zulässig, wenn sie den Massvorschriften entsprechen.

§ 19 Ausmasse der Grabmäler

Auf den Reihengräbern dürfen Grabzeichen in den nachfolgenden Grössen und Formen versetzt werden (siehe Masszeichnungen zu § 20).

Je niedriger das Grabmal desto breiter, je höher desto schmaler muss es sein. Innerhalb dieser Grenzen kann sich die schöpferische Phantasie des Bildhauers entfalten.

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates verwendet werden.

§ 20 Beispiele Gräber und Grabmäler

- a) Reihengräber / Erdbestattung
(gemäss § 10 b)

- b) Erdbestattungsgräber für Kinder und Urnengräber
(gemäss §§ 10 a und 10 c)

c) Stehende Grabzeichen für Erdbestattungsgräber
(Masstoleranz plus / minus 5 %)

Breite	:	Minimum	40 cm	/	Maximum	50 cm
Höhe	:	“	95 cm	/	“	115 cm (inkl. Stele)
Tiefe	:	“	12 cm	/	“	20 cm
Stele	:	Breite	/	Tiefe	:	Min. 24 x 24 cm
						Max. 32 x 32 cm

d) Stehende Grabzeichen für Erdbestattungsgräber für Kinder bis zum 6. Lebensjahr und Urnengräber
(Masstoleranz plus / minus 5 %)

Breite	:	Minimum	40 cm	/	Maximum	45 cm
Höhe	:	“	80 cm	/	“	100 cm

Tiefe	:	„	12 cm /	“	20 cm
Stele	:	Breite	/ Tiefe:	Min.	20 x 20 cm
				Max.	30 x 30 cm

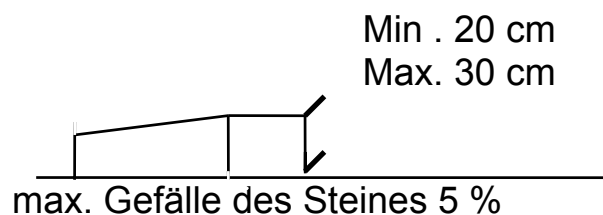
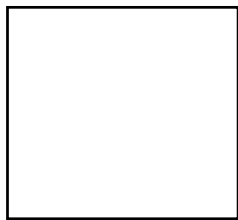
e) Kreuze

Höhe	:	Minimum	80 cm /	Maximum	100 cm
Breite	:	“	40 cm /	“	45 cm
Tiefe	:	“	12 cm /	“	20 cm

Sofern ein Kreuz als Grabmal aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden.

f) Liegesteine

Urnen und Kindergräber	40 x 40 cm
Erdbestattungsgräber	50 x 50 cm



§ 21 Grabeinfassungen

Alle Reihengräber werden durch das Bauamt Waltenschwil bzw. durch den Friedhofgärtner mit einer niedrigen wintergrünen Pflanzung zu Lasten der Gemeinde umrandet (siehe Grabbeispiele). Die Pflege der Umrandung geht zu Lasten der Gemeinde. Die einheitliche Begrünung darf weder eingefasst noch geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet.

§ 22 Grabbepflanzungen

Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandung ist Sache der Angehörigen.

Anpflanzungen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

Alle Arbeiten müssen während der Tageszeit vorgenommen werden. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen.

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch den Gemeinderat nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch die Gemeinde zu bepflanzen und den Angehörigen zu verrechnen.

Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die Abfallbehälter. Das Bauamt und der Friedhofgärtner sind befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass die Gräber nicht durch leere Blumengefässe verunstaltet werden.

Leere Gefässe sollen nicht hinter den Grabsteinen deponiert werden, sondern sind mit nach Hause zu nehmen.

IV. Haftung, Strafbestimmungen, Inkraftsetzung

§ 23 Haftung, Schadenersatz

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 24 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

§ 25 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt für Erdbestattungs-, Urnen- und Kindergräber ab sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse.

V. Leistungen und Gebühren

1. Unentgeltliche Leistungen der Gemeinden bei Todesfällen von Einwohnern

- a) Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum
- b) Öffnen, sowie nach der Bestattung Herrichten des Grabes
- c) Beisetzung

2. Gebühren für die Benützung eines Reihengrabes durch Auswärtige

	<u>Erdbestattung</u>	<u>Urnengrab</u>	<u>Urne in best. Grab</u>
Kinder bis 6 Jahre:	Fr. 300.--	Fr. 200.--	Fr. 150.--
Erwachsene:	Fr. 500.--	Fr. 400.--	Fr. 300.--

Diese Gebühren können durch den Gemeinderat jederzeit der Teuerung angepasst werden.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 26. November 1982 .

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL

Der Gemeindeammann:

Josef Steinmann

Der Gemeindeschreiber:

Werner Müller

